

Stellungnahme des

Bundesverband Mineralische Rohstoffe e.V. (MIRO)

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (vom 01.04.2026)

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem vorliegenden Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts.

MIRO vertritt die Interessen der Hersteller von Kies-, Sand-, Quarzsand- und Natursteinprodukten. Die überwiegend mittelständisch geprägten, vielfach inhaber- oder familiengeführten Unternehmen mit fast 2.700 Werken und rund 22.500 Mitarbeitern sind in allen Regionen Deutschlands tätig. Sie stellen sicher, dass die jährliche Nachfrage nach Gesteinsrohstoffen je nach Konjunktur von etwa 500 Millionen Tonnen auf kurzen Transportwegen verbrauchernah bedient werden kann.

Gesteinsrohstoffe bilden die Basis und damit quasi das „Fundament“ sämtlicher Bautätigkeiten in Deutschland. In großen Mengen werden sie insbesondere beim Bau und der Sanierung von Infrastruktur mit den Verkehrswegen Straße, Schiene und Wasserstraße sowie von Wohnungen und Gebäuden benötigt. Auch der Ausbau der Erneuerbaren Energien und sämtliche Leitungsverlegung sind ohne die heimischen mineralischen Rohstoffe nicht realisierbar.

Vorbemerkung

MIRO begrüßt ausdrücklich das Ziel des vorliegenden Referentenentwurfs zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts. Der Entwurf zielt darauf ab, die gesetzlichen Grundlagen der Raumordnung klarer zu strukturieren, Verfahren zu vereinfachen und die planerische Steuerungsfähigkeit angesichts vielfältiger und teils konkurrierender Anforderungen zu stärken. Der gewählte Ansatz, die Systematik des Raumordnungsgesetzes zu schärfen und die Funktionen einzelner Normebenen deutlicher voneinander abzugrenzen, ist aus Sicht der mineralischen Rohstoffwirtschaft nachvollziehbar und geeignet, die Anwendungspraxis zu erleichtern.

Der Entwurf hält an der bestehenden Grundstruktur des Raumordnungsgesetzes fest. Insbesondere der Grundsatzkatalog des § 2 ROG bleibt unverändert bestehen und bildet weiterhin den zentralen gesetzlichen Rahmen für raumbedeutsame Planungen und Entscheidungen. Die in § 13 ROG-E formulierten Eckpunkte für nachhaltige und resiliente Raumstrukturen bündeln öffentliche Belange unter übergeordneten Kategorien und verzichten bewusst auf eine vertiefte Einzelbenennung.

Diese gesetzessystematische Ausrichtung wird durch die Neuregelung des § 17 Abs. 3 ROG-E konsequent zu Ende gedacht. Mit der vorgesehenen Ausgestaltung von Raumordnungsplänen des Bundes als Rechtsverordnungen schafft der Entwurf ein Instrument, das ausdrücklich der näheren Konkretisierung öffentlicher Belange und Grundsätze der Raumordnung dienen soll. Der Entwurf verlagert damit in erkennbarer Weise inhaltliche Ausgestaltungen von der Ebene des Raumordnungsgesetzes auf die Ebene der Rechtsverordnung.

Diese Neuausrichtung macht deutlich, dass zentrale öffentliche Belange, deren Bedeutung nicht bereits über eigenständiges Fachrecht hervorgehoben ist, in der neuen Systematik besonderer Aufmerksamkeit bedürfen. Dies gilt in besonderem Maße für die Sicherung der Versorgung mit mineralischen Rohstoffen. Während andere raumbedeutsame Aufgaben – etwa im Bereich der erneuerbaren Energien oder einzelner Infrastrukturen – ihre herausgehobene Stellung über fachgesetzliche Regelungen erhalten, fehlt für die mineralische Rohstoffversorgung ein einheitliches Fachrecht als vergleichbarer normativer Anknüpfungspunkt.

Ergänzend ist festzuhalten, dass die Verfügbarkeit heimischer mineralischer Rohstoffe eine materielle Grundvoraussetzung für die Umsetzung zentraler politischer Zielsetzungen ist, insbesondere in der Klima- und Energiewende, bei der Schaffung und Erhaltung kritischer Infrastrukturen, im Wohnungs- und Verkehrswegebau sowie als resilient verfügbarer Grundstoff für die Industrie, und damit nicht lediglich ein wirtschaftliches, sondern ein strategisches öffentliches Interesse von ressortübergreifender Bedeutung darstellt.

Vor diesem Hintergrund sieht MIRO im vorliegenden Entwurf zwar einen wichtigen Schritt hin zu einer klareren und funktionsgerechteren Ordnung des Raumordnungsrechts, zugleich aber auch Nachschärfungsbedarf, um auch der besonderen Bedeutung und den strukturellen Besonderheiten der deutschen Gesteinsindustrie Rechnung zu tragen.

Die Forderungen im Einzelnen

MIRO fordert im Einzelnen:

1. Das überragende öffentliches Interesse in § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG verankern

Der § 2 ROG bildet den zentralen gesetzlichen Bezugspunkt der Raumordnung. Hier wird mit Grundsätzen festgelegt, welche Belange bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG erfasst dabei bereits die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen.

Die Sicherung der Versorgung mit mineralischen Rohstoffen ist jedoch nicht nur ein raumordnerischer Belang unter vielen, sondern eine tragende Voraussetzung staatlicher Daseinsvorsorge. Das Bundesverfassungsgericht hat klargestellt, dass Art. 20a GG eine objektive, verfassungsrechtlich überprüfbare Schutz- und Vorsorgepflicht des Gesetzgebers begründet, bei staatlichen Entscheidungen die langfristigen Auswirkungen heutigen Handelns auf künftige Generationen zu berücksichtigen (BVerfG, Beschl. v. 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18). Diese Pflicht ist nicht auf den Klimaschutz im engeren Sinne beschränkt, sondern erfasst allgemein staatliche Rahmen- und Planungsentscheidungen mit langfristiger Wirkung, insbesondere dort, wo sie für die dauerhafte Sicherung zentraler gesellschaftlicher Funktionen von Bedeutung sind. Flankierend hat das Bundesverwaltungsgericht die Versorgung des Marktes mit Bodenschätzen ausdrücklich als Grund des Allgemeinwohls anerkannt (BVerwG, Urt. v. 20.11.2008 – 7 C 10.08). Die Sicherung mineralischer Rohstoffe ist damit eine staatliche Vorsorgeaufgabe zur Wahrung elementarer Gemeinwohlinteressen und eine tragende Voraussetzung staatlicher Daseinsvorsorge.

Diese verfassungsrechtlich angelegte Vorsorgeverantwortung entspricht der tatsächlichen Bedeutung der vorsorgenden Sicherung sowie geordneten Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von standortgebundenen Rohstoffen. Mineralische Rohstoffe bilden direkt nach

Wasser den zweitgrößten Stoffstrom, der in Deutschland bewegt wird. Sie stehen am Anfang zahlreicher zentraler Wertschöpfungsketten und bilden die materielle Grundlage für Hochbau, Verkehrs- und Energieinfrastruktur sowie für weite Teile der industriellen Produktion. Auch für die im Referentenentwurf hervorgehobenen Aspekte der Resilienz staatlicher Strukturen, der Krisenvorsorge sowie der Landes- und Bündnisverteidigung sind mineralische Rohstoffe unverzichtbar. Ohne eine verlässliche Versorgung mit heimischen Rohstoffen sind all diese genannten Bereiche weder nachhaltig planbar noch langfristig funktionsfähig und zu sichern.

Hinzu kommt, dass die Gesteinsindustrie standortgebunden ist. Mineralische Rohstoffe können ausschließlich dort gewonnen werden, wo sie geologisch vorkommen. Eine räumliche Verlagerung der Gewinnung oder ein Ausweichen auf alternative Standorte ist ausgeschlossen. Zugleich ist der Transport mineralischer Rohstoffe aufgrund ihres hohen Volumens und geringen spezifischen Werts ökologisch wie ökonomisch nur über kurze Distanzen sinnvoll. Die Sicherung geeigneter Gewinnungsstandorte im räumlichen Umfeld der Verbrauchszentren ist daher eine zwingende Voraussetzung für eine verlässliche Versorgung. Die Standortgebundenheit der Rohstoffgewinnung verstärkt damit die Bedeutung vorausschauender planerischer Entscheidungen und unterscheidet die Rohstoffsicherung grundlegend von anderen raumbedeutsamen Nutzungen, die auf alternative Standorte oder überregionale Verlagerungen ausweichen können.

Trotz dieser besonderen Bedeutung der heimischen, dezentralen Rohstoffsicherung fehlt es bislang an einer entsprechenden normativen Hervorhebung im einfachen Recht. Während für andere raumbedeutsame Belange das überragende öffentliche Interesse in dem jeweils einschlägigen Fachrecht fixiert wurde, existiert für die Rohstoffgewinnung und -aufbereitung kein einheitliches Fachrecht, das ein ähnliches Vorgehen erlauben würde. In der raumordnerischen Praxis führt dies, trotz der bereits nach dem Grundgesetz zu gewährleistenden Versorgung mit mineralischen Rohstoffen, zu einer strukturellen Untergewichtung gegenüber der ausufernden Zahl fachgesetzlich privilegierter Belange. In der Folge werden in zahlreichen Regionen die dringend benötigten Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung nicht ausgewiesen. In der weiteren Folge können wichtige Lagerstätten nicht erschlossen werden, sodass es bereits heute regional zu spürbaren Versorgungsengpässen kommt. Die verlässliche Versorgung mit heimischen Gesteinsrohstoffen steht bereits heute insbesondere in Ballungszentren massiv unter Druck.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die Sicherung der Versorgung mit heimischen mineralischen Rohstoffen im Grundsatzkatalog des § 2 ROG klar zu akzentuieren. § 2 ROG ist der sichtbarste, allgemein wirksame und für alle Ebenen der Raumordnung verbindliche Ort, um die grundsätzliche Bedeutung des Belangs der Rohstoffsicherung festzuschreiben. Eine entsprechende Einordnung trägt der verfassungsrechtlichen wie tatsächlichen Dimension und Bedeutung der Sicherung der Versorgung mit mineralischen Rohstoffen Rechnung und ist zugleich Voraussetzung dafür, dass auf Landes- und Regionalebene ausreichend Flächen zur langfristigen Sicherung von Rohstofflagerstätten ausgewiesen werden.

MIRO fordert daher, § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG dahingehend zu ergänzen, dass die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von standortgebundenen Rohstoffen zukünftig ausdrücklich im überragenden öffentlichen Interesse steht:

§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 und 5 ROG (Änderungen in Blau)

...

(2) Grundsätze der Raumordnung sind insbesondere:

4. ... Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende **mittel- und langfristige** Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von standortgebundenen mineralischen Rohstoffen zu schaffen; hierzu zählen **Neuaufschlüsse, Erweiterungs- und Ersatzflächen**. Die **vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von standortgebundenen mineralischen Rohstoffen stehen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der Daseinsvorsorge**.

2. Die Aufgabe der Rohstoffsicherung durch Rechtsverordnung konkretisieren

Der vorliegende Referentenentwurf stärkt mit § 17 Abs. 3 ROG die Möglichkeit, Raumordnungspläne des Bundes als Rechtsverordnungen auszugestalten und zur näheren Konkretisierung raumordnerischer Grundsätze heranzuziehen. Damit wird eine eigenständige normative Ebene unterhalb des Gesetzes geschaffen, die auf die Ausformung und Präzisierung zentraler Belange der Raumordnung mit bundesweiter Bedeutung angelegt ist.

Aus Sicht von MIRO ist es von zentraler Bedeutung, die in § 17 Abs. 3 ROG eröffnete Möglichkeit zum Erlass eines Grundsätze-Raumordnungsplans des Bundes zu nutzen, um die Rohstoffsicherung bundeseinheitlich zu konkretisieren. Eine solche Rechtsverordnung sollte insbesondere klarstellen, dass Rohstoffsicherung vorsorgend, langfristig und bedarfsunabhängig zu erfolgen hat. Mineralische Rohstoffe sind standortgebunden, nicht vermehrbar und bei Überplanung dauerhaft verloren; rein bedarfsorientierte Planungen stellen daher lediglich Momentaufnahmen dar und werden der langfristigen Versorgungssicherung nicht gerecht. Erforderlich ist vielmehr eine lagerstättenbezogene Vorsorge, die geeignete Rohstoffvorkommen frühzeitig identifiziert und planerisch absichert, auch wenn eine Aufsuchung oder Gewinnung noch nicht unmittelbar bevorsteht. Zugleich sollte die Rechtsverordnung die volkswirtschaftliche Bedeutung mineralischer Rohstoffe für Bauwirtschaft, industrielle Wertschöpfung, Arbeitsplätze und Versorgungssicherheit ausdrücklich herausstellen und ihnen in Abwägungsentscheidungen ein eigenständiges, nachvollziehbares Gewicht zuweisen. Durch eine solche Konkretisierung zentraler Begriffe wie *vorsorgend*, *langfristig* und *volkswirtschaftlich bedeutsam* würde der Bund den Ländern und Regionen eine verbindliche Orientierungsgrundlage an die Hand geben, Nutzungskonflikte frühzeitig entschärfen und dazu beitragen, mittel- und langfristige Versorgungsengpässe zu vermeiden. Gerade weil es in Deutschland kein eigenständiges Rohstoffsicherungsgesetz gibt und die Sicherung von Lagerstätten ausschließlich über die Raumordnung erfolgt, kommt einer klaren bundesrechtlichen Festlegung dieser Grundsätze in einer Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 3 ROG eine besondere Bedeutung zu.

Gleichzeitig kann § 17 Abs. 3 ROG die gesetzliche Grundentscheidung nicht ersetzen, sondern nur fortentwickeln. Die unmittelbare Sichtbarkeit und Leitwirkung eines im Gesetz verankerten überragenden öffentlichen Interesses bleibt für die Planungspraxis der Länder entscheidend. Eine bloße Verlagerung der Grundentscheidung auf die Verordnungsebene würde dem Gewicht der Rohstoffsicherung nicht gerecht.

MIRO fordert daher, die nach § 17 Abs. 3 ROG geplante Rechtsverordnung so zu nutzen, dass die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen verbindlich aufgegriffen und konkretisiert werden und dadurch eine vorsorgende, langfristige und bedarfsunabhängige planerische Sicherung mineralischer Rohstofflagerstätten gewährleistet wird, soweit die Feststellung des überragenden öffentlichen Interesses nicht bereits vollständig im Rahmen des § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG vorgenommen wird:

Verordnung zur Konkretisierung des Grundsatzes der Raumordnung zur Rohstoffsicherung

§ 1 Zweck und Gegenstand

(1) Diese Verordnung konkretisiert den Grundsatz der Raumordnung nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 Raumordnungsgesetz zur vorsorgenden Sicherung sowie zur geordneten Aufsuchung und Gewinnung standortgebundener mineralischer Rohstoffe.

(2) Ziel der Verordnung ist es, den Ländern und Trägern der Regionalplanung bundeseinheitliche Orientierung für eine verbindliche, langfristige und flächenscharfe Sicherung geeigneter Rohstofflagerstätten zu geben.

§ 2 Überragendes öffentliches Interesse

(1) Die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung standortgebundener mineralischer Rohstoffe stehen im überragenden öffentlichen Interesse im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 Raumordnungsgesetz.

(2) Das überragende öffentliche Interesse ist bei der Aufstellung, Änderung und Anwendung von Raumordnungsplänen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen.

(3) Die Feststellung des überragenden öffentlichen Interesses begründet keine Vorentscheidung über die Zulässigkeit einzelner Vorhaben und lässt die Anforderungen des Fach- und Umweltrechts unberührt.

§ 2 Vorsorgende Rohstoffsicherung

(1) Rohstoffsicherung im Sinne dieser Verordnung ist vorsorgend, wenn sie lagerstättenbezogen und unabhängig von kurzfristigen Bedarfsprognosen erfolgt.

(2) Überplante oder dauerhaft anderweitig festgelegte Flächen stehen der späteren Rohstoffgewinnung regelmäßig nicht mehr zur Verfügung; diesem Umstand ist bei allen raumbedeutsamen Planungen Rechnung zu tragen.

(3) Es dürfen sich Planung und Sicherung nicht auf bereits genehmigte Gewinnungsvorhaben beschränken.

§ 3 Zeitlicher Sicherungshorizont

(1) Die Rohstoffsicherung ist zweistufig auszurichten und umfasst eine

1. mittelfristige Sicherung für einen Zeitraum von 10 bis 20 Jahren sowie
2. langfristige Sicherung für einen Zeitraum von 30 bis 50 Jahren.

(2) Land- und Regionalplanung haben sicherzustellen, dass auch für den langfristigen Sicherungszeitraum geeignete Lagerstätten vor Überplanung geschützt werden.

(3) Die langfristige Sicherung dient ausdrücklich auch der Vorsorge für künftige Generationen.

§ 4 Gegenstand der Sicherung

(1) In die vorsorgende Rohstoffsicherung sind einzubeziehen:

1. bestehende Gewinnungsstätten,
2. Neuaufschlüsse,
3. Erweiterungs- und Arrondierungsflächen,
4. Ersatzlagerstätten sowie
5. rohstoffhöfliche Flächen, die noch einer weiteren Aufsuchung bedürfen.

(2) Neuaufschlüsse sowie Erweiterungs- und Ersatzlagerstätten sind bereits auf der Ebene der Regionalplanung räumlich zu entwickeln und zu berücksichtigen, insbesondere in geologischer Nähe zu bestehenden Gewinnungsstätten.

§ 5 Volkswirtschaftliche Bedeutung

(1) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist die Bedeutung der Rohstoffversorgung für Bauwirtschaft, industrielle Anwendungen, Infrastrukturvorhaben und Versorgungssicherheit in die Abwägung einzustellen.

(2) Maßgeblich sind dabei insbesondere

1. die Standortgebundenheit der Lagerstätten,
2. ihre Bedeutung für eine dezentrale, verbrauchernahe Versorgung,
3. die Funktion mineralischer Rohstoffe als Grundlage öffentlicher und privatwirtschaftlicher Nachfrage.

(3) Eine eigenständige Abwägungsentscheidung wird durch diese Verordnung nicht vorweggenommen.

§ 6 Berücksichtigung in Planung und Abwägung

(1) Die in dieser Verordnung konkretisierten Grundsätze sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach § 4 ROG zu berücksichtigen.

(2) Nutzungskonkurrenzen sind möglichst frühzeitig auf Ebene der Raumordnung zu bewältigen.

(3) Eine Verlagerung der Konfliktlösung allein in nachgelagerte Genehmigungsverfahren ist zu vermeiden.

§ 7 Datengrundlagen und geologische Fachbeiträge

(1) Grundlage der rohstoffbezogenen Planung sind die fachlichen Bewertungen der Staatlichen Geologischen Dienste.

(2) Die Einschätzung der Sicherungswürdigkeit rohstoffhöflicher Flächen durch die Geologischen Dienste ist im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

§ 8 Verhältnis zu anderen Nutzungen

- (1) Mehrfachnutzungen des Raums bleiben zulässig, solange sie die spätere Aufsuchung und Gewinnung nicht ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen.
- (2) Temporäre Nutzungen dürfen die langfristige Rohstoffsicherung nicht verhindern.

3. Die Rohstoffsicherung in den Eckpunkten des § 13 ROG-E adäquat berücksichtigen

Mit der Neufassung des § 13 ROG-E formuliert der Referentenentwurf Eckpunkte für nachhaltige und resiliente Raumstrukturen. Der Entwurf verfolgt dabei erkennbar das Ziel, die Zahl einzelner Belange zu reduzieren und diese unter übergeordneten Eckpunkten zusammenzuführen. Diese Bündelung kann zur Systematisierung beitragen, birgt jedoch zugleich die Gefahr, dass Belange mit starkem Flächenbezug und langfristiger Relevanz im Vollzug an Sichtbarkeit verlieren.

Für die Rohstoffsicherung ist dieser Aspekt von besonderer Bedeutung. Die Sicherung, Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist standortgebunden, langfristig angelegt und auf frühzeitige planerische Vorsorge angewiesen. Wird die Rohstoffsicherung in den Eckpunkten des § 13 ROG-E nicht hinreichend klar adressiert, besteht das Risiko, dass sie im Spannungsfeld konkurrierender Nutzungen nur noch mittelbar oder nachrangig berücksichtigt wird.

MIRO fordert daher, die Eckpunkte des § 13 ROG-E so auszugestalten, dass die Rohstoffsicherung als eigenständiger und langfristig wirksamer Belang der Raumordnung klar erkennbar bleibt und im Vollzug nicht hinter anderen, stärker fachgesetzlich akzentuierten Nutzungen zurücktritt:

§ 13 Abs. 5 Nr.2 b ROG-E (Änderungen in Blau)

b) Freiräume zum Schutz von Natur und Landschaft sowie von natürlichen Ressourcen, insbesondere mineralischen Rohstoffen,

4. Klarstellung in § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB-E

Der Referentenentwurf benennt Batterie- und Wasserstoffspeicher ausdrücklich als privilegierte Außenbereichsvorhaben, um zentrale Infrastruktur der Energie- und Klimapolitik planungsrechtlich abzusichern. Diese Vorhaben stehen jedoch in Flächenkonkurrenz zu Rohstoff-, Ausgleichs- und Kompensationsflächen, während sie gleichzeitig ohne den Einsatz heimischer mineralischer Rohstoffe nicht realisierbar sind, die in erheblichem Umfang etwa für Fundamente, Bauwerke, die Verstärkung von Zuwegungen und Schutzstrukturen benötigt werden.

Die Rohstoffgewinnung ist zwingend lagerstätten- und standortgebunden und regelmäßig nur im Außenbereich möglich. Es ist daher systematisch folgerichtig, Vorhaben der Rohstoffgewinnung und der unmittelbar zugeordneten Aufbereitung ausdrücklich als außenbereichstypisch zu benennen. Eine solche Ergänzung würde keine materielle Bevorzugung begründen, sondern eine klarstellende Präzisierung darstellen und die im Entwurf angelegte Logik konsequent zu Ende führen.

MIRO fordert, Vorhaben zur Gewinnung und Aufbereitung mineralischer Rohstoffe ausdrücklich in § 35 Abs. 1 BauGB aufzunehmen, um Ihrer fundamentalen Bedeutung gerecht zu werden:

§ 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB-E (Änderungen in Blau)

... Vorhaben, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser, Abwasser, Telekommunikationsdiensten dienen, einschließlich Anlagen zur Speicherung von Energie, insbesondere Batterie- und Wasserstoffspeicher, **sowie Vorhaben zur Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung standortgebundener mineralischer Rohstoffe einschließlich der hierfür erforderlichen betrieblich zugeordneten Anlagen.**

5. Genehmigungsverfahren beschleunigen

Mit dem Referentenentwurf wird mit Blick auf Umweltprüfungen und Genehmigungsverfahren ausdrücklich das Ziel einer Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung verfolgt. Aus Sicht der Gesteinsindustrie ist jedoch entscheidend, ob diese Änderungen auch der tatsächlichen Struktur und Entwicklung von Rohstoffgewinnungs- und Aufbereitungsvorhaben gerecht werden.

Charakteristisch für die Gesteinsindustrie sind langfristig angelegte, abschnittsweise entwickelte Gewinnungsvorhaben, die häufig nicht durch einmalige Planungen, sondern durch Erweiterungen, Arrondierungen und Fortschreibungen bestehender Projekte geprägt sind. Für solche Vorhaben entscheidet die Ausgestaltung der UVP-Schwellenwerte darüber, ob Umweltprüfungen als sachgerechtes Prüf- und Steuerungsinstrument wirken oder ob sie faktisch zu einem systematischen Genehmigungshindernis werden. MIRO hält es daher für erforderlich, bei der anstehenden Anpassung des UVPG klar zwischen Neuaufschlüssen, Erweiterungen bestehender Gewinnungen und Änderungen im Bestand zu differenzieren und entsprechend zu privilegieren. Ohne eine solche Ausgestaltung besteht die Gefahr, dass selbst fachlich geringfügige betriebliche Anpassungen UVP-pflichtig werden und die mit dem Entwurf angestrebte Beschleunigung ins Leere läuft.

Auch Neuaufschlüsse müssen im System der Umweltprüfung realistisch adressiert werden. Sie sind integraler Bestandteil einer langfristigen Rohstoffvorsorge. Die Umweltprüfung muss hier die Besonderheiten standortgebundener Vorhaben mit hohem Rekultivierungs- und Nachsorgeanteil berücksichtigen und darf nicht allein vom Eingriffscharakter des Erstaufschlusses ausgehen. Entscheidend ist eine verhältnismäßige, auf die tatsächlichen Umweltauswirkungen fokussierte Prüfung, nicht die pauschale Gleichsetzung mit Großvorhaben anderer Branchen.

Darüber hinaus greift der Referentenentwurf Instrumente aus dem Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung auf, etwa Genehmigungsfiktionen, Präqualifizierungen und neue Rahmengenutzungen. Diese Instrumente sind für Investitionsvorhaben konzipiert, kommen für die rohstoffgewinnende Industrie bislang jedoch nur eingeschränkt oder gar nicht zur Anwendung. Dabei weisen Rohstoffvorhaben häufig wiederkehrende, technisch gleichartige Strukturen auf und entwickeln sich abschnittsweise entlang eines langjährig genehmigten betrieblichen Rahmens. Gleichwohl werden in der Praxis bei jeder neuen Genehmigung regelmäßig bereits geprüfte Sachverhalte vollständig neu aufgerollt. MIRO sieht hier erhebliches Potenzial, durch eine systematische Anerkennung

vorhandener Erkenntnisse, bewährter Standards und vergleichbarer Vorentscheidungen Bürokratie abzubauen und Verfahren zu beschleunigen. Gerade bei Folgeverfahren im Bestand sowie bei abschnittswisen Erweiterungen sollte es möglich sein, Prüfungen anschlussfähig fortzuschreiben, anstatt sie jeweils neu und isoliert zu beginnen. Ohne eine ausdrückliche Öffnung und Klarstellung auch für Rohstoffvorhaben drohen die vorgesehenen Beschleunigungsinstrumente an der Realität der Gesteinsindustrie vorbeizugehen.

Positiv zu bewerten ist die vorgesehene Einführung einer materiellen Präklusion, auch mit Wirkung gegenüber Umweltvereinigungen, soweit europarechtlich zulässig. Gerade für langlaufende Rohstoffvorhaben ist Verfahrensdisziplin von zentraler Bedeutung. Die materielle Präklusion muss daher konsequent auch auf rohstoffbezogene Verfahren Anwendung finden, um eine endlose Verlängerung von Verfahren durch verspätete oder wiederholte Einwendungen zu vermeiden.

Weiterhin begrüßt MIRO ausdrücklich die im Referentenentwurf vorgesehene verbindliche Einführung des Standards XPlanung. Die bundesweit einheitliche digitale Abbildung von Bauleit- und Raumordnungsplänen schafft Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit über Planungsebenen und Ländergrenzen hinweg. XPlanung bietet damit eine zentrale Grundlage für effizientere Verfahren, eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen Behörden sowie eine frühzeitigere und klarere Information aller Beteiligten. Die systematische Digitalisierung der Planungsprozesse ist ein wichtiger Schritt, um Verfahren zu strukturieren, Doppelarbeit zu vermeiden und die Planungs- und Genehmigungspraxis insgesamt moderner und leistungsfähiger auszugestalten.

Schließlich eröffnet der Entwurf neue Privilegierungsmöglichkeiten über den Flächennutzungsplan. Aus Sicht der Gesteinsindustrie sollte ausdrücklich klargelegt werden, dass diese Instrumente auch zur frühzeitigen Sicherung von Rohstoffgewinnungs- und Entwicklungsflächen genutzt werden können. Gerade für Neuaufschlüsse und langfristige Erweiterungsoptionen kann der Flächennutzungsplan ein zentrales Instrument der vorsorgenden Steuerung sein, sofern seine Privilegierungswirkung auch für rohstoffbezogene Vorhaben verwertbar ist.

MIRO fordert daher, die Regelungen zur Umweltprüfung, zu UVP-Schwellenwerten und zu Genehmigungsinstrumenten so auszugestalten, dass sie den strukturellen Besonderheiten der rohstoffgewinnenden Industrie gerecht werden. Dazu gehören eine differenzierte Ausgestaltung der UVP-Schwellenwerte, eine realistische Behandlung von Neuaufschlüssen, die Öffnung von Beschleunigungsinstrumenten auch für Rohstoffvorhaben sowie eine konsequente Anwendung der materiellen Präklusion und der neuen Privilegierungsmöglichkeiten auf rohstoffbezogene Verfahren:

UVPG Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“

Nach dem jeweiligen Schwellenwertsatz wird folgender Satz eingefügt:

„Bei der Anwendung der Schwellenwerte ist zu unterscheiden zwischen

1. Neuaufschlüssen,
2. Erweiterungen bestehender Gewinnungsstätten und
3. Änderungen oder Anpassungen im Bestand.

Erweiterungen bestehender Gewinnungsstätten sowie Änderungen im Bestand sind nur

dann UVP-pflichtig, wenn sie voraussichtlich zu zusätzlichen oder erheblich veränderten Umweltauswirkungen führen.

§ 15 UVP-G-E

Nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„Bei Vorhaben der Gewinnung mineralischer Rohstoffe kann die Umweltprüfung auf einen genehmigten oder genehmigungsfähigen Vorhabenrahmen bezogen werden. Bei abschnittswisen Erweiterungen sind nur die voraussichtlich zusätzlich oder abweichend verursachten erheblichen Umweltauswirkungen zu prüfen.“

§ 16 UVP-G-E

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„Bei Neuaufschlüssen zur Gewinnung standortgebundener mineralischer Rohstoffe sind bei der Vorprüfung insbesondere die standortgebundene Natur des Vorhabens sowie der vorgesehene Rekultivierungs- und Nachsorgeumfang zu berücksichtigen. Die Prüfung ist auf die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu beschränken.“

§ 2a Abs. 2 BauGB-E

Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Soweit für ein Vorhaben oder Teilvorhaben bereits gleichwertige Prüfungen durchgeführt worden sind, sind deren Ergebnisse zugrunde zu legen, sofern sich die maßgeblichen tatsächlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen nicht wesentlich geändert haben.“

§ 4a Abs. 6 BauGB-E

Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt auch für Verfahren zur Zulassung von Vorhaben der Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung mineralischer Rohstoffe, soweit unionsrechtliche Vorgaben dem nicht entgegenstehen.“

§ 36 Abs. 2 BauGB-E

Wird um folgenden Satz ergänzt:

„Satz 1 gilt entsprechend für Vorhaben der Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung mineralischer Rohstoffe.“

Schlussbemerkung

MIRO begrüßt ausdrücklich die Zielrichtung des Referentenentwurfs zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts. Die geplante Stärkung der Gemeinwohlorientierung, die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie die stärkere Ausrichtung der Raumordnung auf Resilienz, Krisenvorsorge und Landes- und Bündnisverteidigung setzen wichtige Impulse. Der Entwurf greift zentrale Vereinbarungen des Koalitionsvertrags sowie des Pakts für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung auf und enthält zahlreiche Ansätze, die geeignet sind, Verfahren effizienter und verlässlicher auszugestalten.

Für die Gesteinsindustrie ist jetzt entscheidend, dass diese Modernisierung nicht bei abstrakten Strukturänderungen stehen bleibt, sondern auch die besonderen Merkmale standortgebundener, langfristig angelegter Vorhaben tatsächlich berücksichtigt. Die Sicherung der Versorgung mit Gesteinsrohstoffen bildet eine unverzichtbare Grundlage für Bau-, Infrastruktur- und Industrievorhaben sowie für die Funktionsfähigkeit resilienter und verteidigungsrelevanter Infrastrukturen. Ihre planerische und genehmigungsrechtliche Absicherung entscheidet darüber, ob die mit dem Entwurf verfolgten Ziele in der Praxis erreichbar sind. Nur wenn die Rohstoffsicherung im Raumordnungsrecht die notwendige Sichtbarkeit erhält, Umwelt- und Genehmigungsverfahren auch sachgerecht auf die Besonderheiten der Gesteinsindustrie zugeschnitten werden und Beschleunigungsinstrumente tatsächlich auch für Rohstoffvorhaben zur Anwendung kommen, kann der Entwurf seine Wirkung voll entfalten.

MIRO steht bereit, den weiteren Gesetzgebungsprozess konstruktiv zu begleiten und seine fachliche Expertise einzubringen, um die langfristige Versorgung mit heimischen mineralischen Rohstoffen als Teil einer leistungsfähigen, resilienten und zukunftsfesten städtebaulichen und raumordnerischen Entwicklung sicherzustellen.

29. April 2026

MIRO ist registrierter Interessenvertreter gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung und hält sich an den [Verhaltenskodex des Lobbyregistergesetzes](#). Die Eintragung im Lobbyregister besteht unter der Registernummer [R000660](#). Erfahren Sie mehr unter www.bv-miro.org.

BUNDESVERBAND MINERALISCHE ROHSTOFFE e.V. (MIRO)

Luisenstraße 45, 10117 Berlin

Tel.: 030 – 2021 566 22

E-Mail: funk@bv-miro.org